

Nr.	Gegenstand	Beschluss
		<p>und daß, sofern eine vergleichsweise Regelung nicht möglich sein sollte, am 15. ds. M. das Urteil des Gerichts verkündet werden wird.</p> <p>Der Stadtrat beschliesst einstimmig eine vergleichsweise Regelung abzulehnen und die Angelegenheit aus grundsätzlichen Erwägungen durch das Schiedsgericht entscheiden zu lassen.</p> <p style="text-align: center;">Stadtrat Neuburg a. d. Donau.</p>  <p style="text-align: right;"><i>[Handwritten signature]</i></p> <p style="text-align: right;"><i>[Large handwritten signature]</i></p>

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Dienstag, den 23. Dezember 1930.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Mayer, Vorsitzender.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Loibl | Burghart |
| Dr. Gromer | Prändl |
| Bunk | Schedl |
| Wünsch | Hees |
| Heiß | Hambel |
| Forster | Mohr |
| Meyr | de Crignis |
| Wink <i>(Handwritten)</i> | Hartmann <i>(Handwritten)</i> |
| | Rathgeber |
| | Nebelmaier |

3. Verwaltungsinspektor Wittmann.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

als der Nennwert der Einlage ^{zugesichert} und bei der Auflösung der Rest des Vermögens für gleiche Zwecke bestimmt ist.-

Die Vorschriften des Art. XIX § 1 der 2. Steuernotverordnung (RGBl. I 1923 S. 1205) finden entsprechende Anwendung.

§ 3.
Die Steuer wird gleichzeitig mit den Umlagen zur Gewerbesteuer eingehoben.

§ 4.
Vorstehende Bestimmung tritt sofort in Kraft.
Neuburg a.d. Donau, den 23. Dezember 1930.
Stadtrat:
gez. Mayer.

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

Nr.	Gegenstand.	Beschluss

Regl. Abschrift.
Abschrift.

Betreff: Warenhaus- und Filialsteuer, hier Erhöhung der Sätze.

I. Beschluss.
=O=O=O=O=O=O=O=O=O=O=O=O=O=O=O=O=

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau beschliesst in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 17 erschienen waren, mit allen gegen -- Stimmen im Hinblick auf das vom Bayer. Landtag am 19. Dezember 1930 beschlossene Gesetz die mit Beschluss vom 23. Dezember 1930 festgesetzten Sätze bei der Warenhaus- und Filial-Steuer ab 1. Januar 1931 wie folgt zu erhöhen:

- a) bei der Warenhaussteuer von 200 auf 400 vom Hundert,
- b) bei der Filialsteuer von 50 auf 150 vom Hundert.

Neuburg a.d. Donau, den 23. Dezember 1930.

Stadtrat:

gez. Mayer.

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
---------------------	--------------------	----------	------------

Abschrift

Betreff: Warenhaus- und Filialsteuer, hier Erhöhung der Sätze

als der Nennwert der Einlagen bei der Auflösung der Rest des Vermögens für gleiche Zwecke bestimmt ist.

Die Vorschriften des § 23 Abs. 1 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes (RGBl. I 1923 S. 1205) finden entsprechende Anwendung.

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau beschliesst in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 17 erschienen waren, mit allen Stimmen im Hin-

blick auf das vom Bayer. Landtag am 19. Dezember 1930 beschlossene Gesetz die mit Beschluss vom 28. Dezember 1930 festgesetzten Sätze bei der Warenhaus- und Filial-Steuer ab 1. Januar 1931 wie folgt zu erhöhen:

(a) bei der Warenhaussteuer von 200 auf 400 vom Hundert,
 (b) bei der Filialsteuer von 50 auf 150 vom Hundert.

Neuburg a.d. Donau, den 23. Dezember 1930.

Stadtrat
 gez. Mayer

Nr.	Gegenstand	Beschluss
-----	------------	-----------

Begl. Abschrift.

Betreff: Ergänzung der Sparkassensatzung. Protokoll vom 9. Dezbr. 1930

B e s c h l u s s .

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau beschliesst in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 17 erschienen waren, mit allen Stimmen wie folgt:

Die Satzung der Stadtsparkasse Neuburg a.d. Donau vom 10. November 1924 wird, wie folgt, ergänzt:

§ 29.

Die Sparkasse vermittelt für Rechnung ihrer Kunden den An- und Verkauf von Wertpapieren. Sie führt Kaufaufträge nur nach vorheriger Deckung, Verkaufsaufträge nur nach vorheriger Uebergabe der Wertpapiere aus. - Als übergeben sind auch Wertpapiere anzusehen, die auf dem Stückkonto des Kunden als Bestand vorgetragen sind.

I. § 30. Öffentliche Sitzung:

I. Die Sparkasse besorgt auf Verlangen und für Rechnung von Einlegern die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, nach den vom Sparkassenausschuss hierfür festgesetzten Bedingungen. Sie ist berechtigt, die Annahme von Depots ohne Angabe von Gründen abzulehnen und die Zurücknahme von Depots zu verlangen.

II. Ueber die der Sparkasse übergebenen Wertpapiere wird dem Einleger ein Hinterlegungsbuch (Hinterlegungsschein) ausgehändigt. Auf dieses Buch (diesem Schein) finden die für die Sparbücher geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

III. Für die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere wird eine Gebühr erhoben; diese setzt der Sparkassenausschuss fest.

IV. Der Hinterleger kann jederzeit und ohne vorherige Anzeige die Aushändigung eines Teiles oder sämtlicher hinterlegter Wertpapiere verlangen. Im letzteren Falle hat er jedoch das Hinterlegungsbuch (den Hinterlegungsschein) der Sparkasse zurückzugeben.

§ 31.

I. Die Sparkasse besorgt die Einziehung von Forderungen, die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine, die Erneuerung der Zinnschein- und Gewinnanteilsbögen, den Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung, die Uebernahme von Bürgschaften für solche Forderungen, in denen Vermögen der Sparkasse angelegt werden darf, die Diskontierung von Wechseln, die mindestens zwei gute Unterschriften tragen (hiervon eine einer erstklassigen Firma), und sonstige Geldgeschäfte, für welche das Staatsministerium des Innern die Genehmigung erteilt hat. Die Sparkasse ist berechtigt, die diskontierten Wechsel zum Einzug oder bei Geldbedarf weiter zu girieren.

II. Die Sparkasse nimmt Prämien zugunsten der „Bayern“, öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung, entgegen und zahlt für diese Anstalt Versicherungssummen aus.

Neuburg a.d. Donau, 23. Dez. 1930.
 Stadtrat: gez. Mayer.

Zur Beglaubigung:
 Neuburg a.d. Donau, 31. Dez. 1930.
 Stadtrat: *Mayer*

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
---------------------	--------------------	----------	------------

Beilage

Beschluss

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau beschließt in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern von denen 17 erschienen waren, mit allen Stimmen wie folgt:

Die Satzung der Sparkasse Neuburg a.d. Donau vom 10. November 1924 wird, wie folgt, ergänzt:

Die Sparkasse vermittelt für Rechnung ihrer Kunden den An- und Verkauf von Wertpapieren. Sie führt Kausalkonten nur nach vorheriger Bedingung. Verkaufskonten nur nach vorheriger Übergabe der Wertpapiere aus. Als Übergeber sind auch Wertpapiere anzusehen, die auf den Steckbrief des Kunden als Bestand eingetragen sind.

§ 29

I. Die Sparkasse besorgt auf Verlangen und für Rechnung von Einleger die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, nach den von Sparkassenanwesens hierzu festgesetzten Bedingungen. Sie ist berechtigt, die Annahme von Depots ohne Angabe von Gründen abzulehnen und die Zurücknahme von Depots zu verlangen.

II. Über die der Sparkasse übergebenen Wertpapiere wird dem Einleger ein Hinterlegungsbuch (Hinterlegungsschein) ausgehändigt. Auf dieses Buch (dieser Schein) finden die für die Sparkasse geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

III. Für die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere wird eine Gebühr erhoben; diese setzt der Sparkassenanwesens fest.

IV. Der Hinterleger kann jederzeit und ohne vorherige Anzeige die Auszahlung eines Teiles oder sämtlicher hinterlegter Wertpapiere verlangen. Im letzteren Falle hat er jedoch das Hinterlegungsbuch (den Hinterlegungsschein) der Sparkasse zurückzugeben.

§ 31

I. Die Sparkasse besorgt die Einziehung von Forderungen, die Einlösung fälliger Ein- und Gewinnanteilscheine, die Anwendung der Kausalscheine und Gewinnanteilscheine, den Ein- und Auszahlungsvorgang für fremde Rechnung, die Übernahme von Bürgschaften für solche Forderungen, in denen Verträgen der Sparkasse angelegt werden darf, die Diskontierung von Wechseln, die Einräumung von Kausalscheinen (hierzu ein erstes Exemplar (Kaus) und sonstige Geldscheine für welche der Staatsminister des Innern die Genehmigung erteilt hat. Die Sparkasse ist berechtigt, die diskontierten Wechsel aus einem oberhalb Geldbedarf weiter zu girieren.

II. Die Sparkasse nimmt Einlagen entgegen der „Bayern“, „Bayerische Anstalt für Volks- und Lebensversicherung“, entgegen und führt für diese Anstalt Versicherungsgeschäften aus.

Neuburg a.d. Donau, 23. Dez. 1930.
Stadtrat: Gen. Bayer.

Zur Beifügung:
Neuburg a.d. Donau, 31. Dez. 1930.
Stadtrat:

Nr.	Gegenstand	Beschluss
	Sitzungsprotokoll vom 9. Dez. 1930.	Das Sitzungsprotokoll vom 9. Dezbr. 1930 wurde bekanntgegeben; Erinnerungen hiegegen würden nicht erhoben.

		In der Sitzung vom 23. Dezember 1930 wurden bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern, von denen 17 erschienen waren, mit allen Stimme folgende
		<u>Beschlüsse</u>
		gefasst:
		<u>I. Öffentliche Sitzung:</u>
1	Warenhaus- und Filial-Steuer.	Wird auf die beiliegende Beschlussabschrift Bezug genommen.
2	Warenhaus- und Filial-Steuer, hier Erhöhung der Sätze.	Wird auf die beiliegende Beschlussabschrift Bezug genommen.
3	Ergänzung der Sparkassen-Satzung.	Wird auf die beiliegende Beschlussabschrift Bezug genommen.
4	Jagd pachtermässigung.	Dem Antrage der Pächter der unteren Stadtjagd vom 19. Dezember 1930 auf Ermässigung des Jagdpachtes von 1200.- auf 900.- RM vom 1. Dezember 1930 an kann aus grundsätzlichen Erwägungen keine Folge gegeben werden. Uebrigens hat der Stadtrat im Jahre 1928 trotz Vorliegens eines höheren Angebotes den bisherigen Pächtern aus Entgegenkommen die Jagd um 1200.- RM abgelassen. Eine weitere Ermässigung des Pachtzinses wäre auch schon um deswillen nicht angängig. Herr Stadtrat de C r i g n i s hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Z. Nr.	Gegenstand	Beschluss														
5	Pflasterzoll.	<p>Von dem Antrage der Bezirksbauernkammer Neuburg-Land vom 2. Dezember 1930 auf Aufhebung des Pflasterzolles wurde Kenntnis genommen und nach eingehender Beratung beschlossen, dass auf Einnahmequellen nicht verzichtet werden kann, weil der Haushaltsplan der Stadtkasse Jahr für Jahr einen Fehlbetrag aufweist.- Der Pflasterzoll kann daher vorerst nicht aufgehoben werden.</p>														
6	Allgemeines Winterhilfswerk, hier Zuschüsse aus Stiftungen.	<p>Zu dem allgemeinen Winterhilfswerk werden aus Stiftungsmitteln folgende Zuschüsse gewährt:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. aus der Aman'schen Stiftung</td> <td>50.- RM,</td> </tr> <tr> <td>2. " " Baumgartner'schen Stiftung</td> <td>50.- RM,</td> </tr> <tr> <td>3. " " Friedl'schen Stiftung</td> <td>30.- RM,</td> </tr> <tr> <td>4. " " König Ludwig-Stiftung</td> <td>30.- RM,</td> </tr> <tr> <td>5. " " LUDWIG'schen Stiftung</td> <td>200.- RM,</td> </tr> <tr> <td>6. " " Ostermann'schen Stiftung</td> <td>150.- RM,</td> </tr> <tr> <td>7. " " Philipp'schen Stiftung</td> <td>40.- RM.</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;"><u>II. Geheime Sitzung.</u></p>	1. aus der Aman'schen Stiftung	50.- RM,	2. " " Baumgartner'schen Stiftung	50.- RM,	3. " " Friedl'schen Stiftung	30.- RM,	4. " " König Ludwig-Stiftung	30.- RM,	5. " " LUDWIG'schen Stiftung	200.- RM,	6. " " Ostermann'schen Stiftung	150.- RM,	7. " " Philipp'schen Stiftung	40.- RM.
1. aus der Aman'schen Stiftung	50.- RM,															
2. " " Baumgartner'schen Stiftung	50.- RM,															
3. " " Friedl'schen Stiftung	30.- RM,															
4. " " König Ludwig-Stiftung	30.- RM,															
5. " " LUDWIG'schen Stiftung	200.- RM,															
6. " " Ostermann'schen Stiftung	150.- RM,															
7. " " Philipp'schen Stiftung	40.- RM.															
7	Aufnahme ins Hl. Geist-Bürgerspital.	<p>Die vorm. Näherin Agathe E t t e n r e i c h in Neuburg a.d. Donau, C 173, geboren am 6. 11. 1868 zu Bergheim, Bez. Amts Neuburg a.d. Donau, kath., wird als Pfründnerin in das hiesige Bürgerspital aufgenommen.- Als Einkaufskapital hat Frl. Ettenreich den Betrag von 500.- RM an die Spitalstiftung einzuzahlen.- Die Bestimmung des Zeitpunktes der Aufnahme der Ettenreich bleibt dem Spitalverwalter, Herrn Stadtrat Heiß, überlassen.</p> <p>Ettenreich hat die benötigten Einrichtungsgegenstände, Kleidungs- und Wäschestücke, die nach deren Ableben im Eigentum der Stiftung zu verbleiben haben, selbst mitzubringen.</p> <p>Die Pfründnerin hat sich der Spitalordnung in allen Punkten zu unterwerfen.</p>														
8	Aufnahme ins Hl. Geist-Bürgerspital.	<p>Die vorm. Köchin Cäcilia E g g s t e i n, geboren am 22. Novbr. 1886 zu Burgau, Bez. Amts Günzburg, seit 4. Oktober 1920 in Neuburg a. Do. wohnhaft, kath., wird in das hiesige Bürgerspital aufgenommen.- Als Einkaufskapital hat Eggstein den Betrag von 500.- an die Spital-</p>														

Z. Nr.	Gegenstand	Beschluss
		<p>stiftung einzuzahlen.- Die Bestimmung des Zeitpunktes der Aufnahme der Eggstein bleibt dem Spitalverwalter, Herrn Stadtrat H e i ß , überlassen.</p> <p>Eggstein hat die benötigten Einrichtungsgegenstände, Kleidungs- und Wäschestücke, die nach deren Ableben im Eigentum der Stiftung zu verbleiben haben, selbst mitzubringen.</p> <p>Die Pfründnerin hat sich der Spitalordnung in allen Punkten zu unterwerfen.</p>
9	Besoldungsregelung des Stadtkämmerers Karl V o l z .	<p>Von der Entscheidung des Schwäbischen Kreischiedsgerichts vom 15. Dezember 1930 wurde Kenntnis genommen und beschlossen, dieselbe in Vollzug zu setzen.</p>
10	Besoldungsregelung des Stadtobersekretärs Anton THOMAS.	<p>Von der Entscheidung des Schwäbischen Kreischiedsgerichts vom 1. Dezember 1930 wegen Regelung der Besoldung des Stadtsekretärs T h o m a s wurde Kenntnis genommen und beschlossen, dieselbe in Vollzug zu setzen.</p>
11	Besoldungsregelung des Verwaltungs-Assistenten Alfons R e i c h l e r .	<p>Von der Entscheidung des Schwäbischen Kreischiedsgerichtes vom 1. Dezember 1930 wegen Regelung der Besoldung des Verwaltungs-Assistenten Alfons R e i c h l e r wurde Kenntnis genommen.</p>

Stadtrat Neuburg a.d. Donau.



Heiß

Wagner